

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Luckey GmbH

I. Geltung dieser Bedingungen

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Ausführung von Metallbauarbeiten sowie die Lieferung von Elementen und Sachen zwischen der Luckey GmbH und ihren Kunden. Teil II der Bedingungen gilt für alle Verträge, Teil III nur für Verträge, die ausschließlich die Lieferung von Elementen oder Sachen zum Gegenstand haben. Teil IV gilt ausschließlich für Verträge, in denen die Luckey GmbH verpflichtet ist zur Ausführung von Metallbauarbeiten, insbesondere zur Montage.

2.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die die Luckey GmbH nicht ausdrücklich anerkennt, finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Luckey GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

II. Bedingungen für alle Verträge

§ 1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Schriftform

1.

Vertragsangebote der Luckey GmbH sind freibleibend. Angebote und Preisangaben, die in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial der Luckey GmbH enthalten sind, sind freibleibend und unverbindlich.

2.

Richtet der Kunde eine Bestellung (Angebot) an die Luckey GmbH, so ist er hieran drei Werktage ab Zugang bei der Luckey GmbH gebunden. Der Kunde erhält nach Eingang seines Angebots eine Bestätigung über den Erhalt des Angebots, die keine Annahme des Angebots darstellt. Der Vertrag ist zwischen dem Kunden und der Luckey GmbH geschlossen, wenn die Luckey GmbH die Annahme des Angebots ausdrücklich erklärt (auch per E-Mail) oder die Lieferung ausführt.

3.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Luckey GmbH und dem Kunden ist der geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Luckey GmbH maßgeblich, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Unterlagen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung durch die Luckey GmbH oder im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag (gleich ob in Schriftform oder in Textform) ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

4.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax.

5.

Angaben der Luckey GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 2. Preise, Festpreise, Preisanpassung, Zahlung, Rechnung

1.

Die Preise gelten für den im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Eventuelle Versandkosten sind nicht enthalten. Zusatzkosten wie Zölle und vergleichbare Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

2.

Die den Leistungen zugrunde gelegten Preise beruhen auf den Maßen und der Ausführung entsprechend des Vertrages. Festpreise - so sie vereinbart sind, beziehen sich daher ausschließlich auf die Leistung (Ausführung und Maße), die im Vertrag ausgewiesen ist. Bei einer Änderung des Leistungsumfanges (Ausführung oder Maße) ist eine Änderung der Preise durch die Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten entsprechend zu berücksichtigen.

3.

Für Leistungen der Luckey GmbH, die später als vier Monate nach Vertragsschluss durchgeführt werden, sind die Preise entsprechend einer zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung von Lohn- und Materialkosten auf Verlangen der Luckey GmbH anzupassen. Die bis vier Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen sind in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Luckey GmbH gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt hat, dass die Preise für die Luckey GmbH für die Dauer des Vertrages oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bindend sind.

4.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liefert die Luckey GmbH Waren nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme jeweils gegen Rechnung (die per E-Mail versandt wird und auch in der Annahme des Angebotes durch die Luckey GmbH enthalten sein kann). Auf Wunsch des Kunden, der im Bestellformular anzugeben ist, händigt die Luckey GmbH die Ware auch gegen Bezahlung in ihren Geschäftsräumen aus.

5.

Ist die Lieferung von Waren auf Rechnung vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 7 Werktagen nach Zusendung der Ware und Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

6.

Die Luckey GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Luckey GmbH durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt auch bei Gefährdung von Forderungen aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt.

§ 3. Termine und -fristen, Unmöglichkeit, Verzögerung

1.

Soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist, sind Fristen keine Vertragsfristen. Einseitig gesetzte Fristen sind keine Vertragsfristen.

2.

Termine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn die Luckey GmbH diese als verbindlich bestätigt hat. Das bedeutet: Von der Luckey GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart ist.

3.

Die Einhaltung von Fristen und -terminen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde allen maßgeblichen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm obliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist bzw. verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum, sofern die Luckey GmbH dies nicht zu vertreten hat. Angemessen ist mindestens die Dauer des Zeitraums, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (oder nicht vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistung. Die Rechte der Luckey GmbH aufgrund eines Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.

4.

Sollte die Luckey GmbH einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten darf.

5.

Gerät die Luckey GmbH mit einer Leistung in Verzug oder wird die Luckey GmbH eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Luckey GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

2.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde im unternehmerischen Verkehr nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und zudem unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5. Erklärungen der Mitarbeiter der Luckey GmbH vor Ort

Erklärungen jeder Art der Mitarbeiter der Luckey GmbH vor Ort sind nur verbindlich, sofern der Mitarbeiter eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorweisen kann oder sofern die Erklärungen von einem Vertretungsberechtigten der Luckey GmbH ausdrücklich bestätigt werden.

§ 6. Gewährleistungsansprüche

1.

Die Ansprüche des Kunden gegen die Luckey GmbH aufgrund aufgetretener Mängel sind auf die Nacherfüllung beschränkt. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis herabzusetzen oder (wenn es sich nicht um eine Bauleistung handelt) vom Vertrag zurückzutreten.

2.

Im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Teile werden Eigentum der Luckey GmbH.

3.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Luckey GmbH die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7. Haftung

1.

Die Luckey GmbH haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haftet die Luckey GmbH unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung der Luckey GmbH bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

2.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Luckey GmbH.

§ 8. Anzuwendendes Recht

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 9. Gerichtsstand

1.
Gerichtsstand ist der Sitz der Luckey GmbH, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Luckey GmbH hat zudem das Recht, den Kunden nach Wahl auch am Ort der Baumaßnahmen bzw. Lieferung oder am Sitz des Kunden zu verklagen.

2.
Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der Luckey GmbH.

§ 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

III. Zusätzliche Bedingungen für Verträge, die sich auf die Lieferung beschränken

§ 11. Eigentumsvorbehalt

1.
Der Liefergegenstand bleibt im Eigentum der Luckey GmbH bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

2.
Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für Forderungen der Luckey GmbH gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller bestehenden und noch entstehenden, künftigen Forderungen (Kontokorrentvorbehalt). Dies gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann ist.

3.
Auf Verlangen des Kunden ist die Luckey GmbH verpflichtet, im Falle des Absatzes 2 auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, wenn der Kunde sämtliche aus dem Vertrag resultierende Forderungen erfüllt hat und für die weiteren Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit leistet.

4.
Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Ist die Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich, hat der Kunde diese rechtzeitig zu veranlassen. Das gleiche gilt für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

5.
Solange das Eigentum an dem Liefergegenstand nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Luckey GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Liefergegenstand Gegenstand einer Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter ist. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist er der Luckey GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Interveniert die Luckey GmbH erfolgreich gegen den Eingriff des Dritten und hat die Luckey GmbH gegen den Dritten als Kostenschuldner im Wege der Zwangsvollstreckung vergeblich versucht, die Interventionskosten beizutreiben, ist der Kunde gegenüber der Luckey GmbH zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

6.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Luckey GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Luckey GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Luckey GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn die Luckey GmbH dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.

Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu be- oder verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Luckey GmbH entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Luckey GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Luckey GmbH Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der gesamten neuen Sache entspricht. Ist der Kunde nicht Eigentümer der neuen Sache, hat er die Luckey GmbH hierüber vor Be- oder Verarbeitung zu informieren. Für die Be- oder Verarbeitung ist in diesem Fall die Zustimmung der Luckey GmbH erforderlich. Diese kann die Zustimmung von einer Sicherheitsleistung oder vorheriger vollständiger Zahlung abhängig machen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Luckey GmbH ab. Die Luckey GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der Luckey GmbH ermächtigt. Die Luckey GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Luckey GmbH nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Luckey GmbH verlangen, dass der Kunde der Luckey GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Luckey GmbH um mehr als 10%, wird die Luckey GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der Luckey GmbH freigeben.

e.

Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und/oder Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Nimmt der Kunde die Zahlungen dann wieder auf, lebt die Berechtigung nur auf, wenn die Luckey GmbH dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden erklärt.

§ 12. Transport, Gefahrübergang, Teillieferung, Rücktritt bei Nichtbelieferung

1.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt die Luckey GmbH die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach ihrem billigen Ermessen.

2.

Die Luckey GmbH schuldet nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Übergabe der Ware an das Transportunternehmen und ist für Verzögerungen nicht verantwortlich, die das Transportunternehmen verursacht.

3.

Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware an den Kunden ausgeliefert wird oder der Kunde in Annahmeverzug gerät. Für alle anderen Kunden geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf diese über.

4.

Die Luckey GmbH wird die Ware gegen die üblichen Transportrisiken auf ihre Kosten versichern.

5.

Die Luckey GmbH ist zu Teillieferungen von in einer Bestellung erfassten, getrennt nutzbaren Produkten berechtigt, wobei diese die dadurch verursachten zusätzlichen Versandkosten trägt.

6.

Falls die Ware nicht hergestellt werden kann, weil die Luckey GmbH von ihren Lieferanten aus Gründen, die die Luckey GmbH nicht zu vertreten hat, nicht mit dem zur Herstellung erforderlichen Material beliefert wird, ist die Luckey GmbH zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Im Falle eines Rücktritts wird die Luckey GmbH dem Kunden seine geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Lieferverzuges werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt, wobei der Kunde Schadensersatz nur nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen kann.

§ 13. Ausschlussfrist für offensichtliche Mängel, Kosten der Prüfung einer Beanstandung

1.

Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Luckey GmbH nicht eine schriftliche oder textliche Mangelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel erhält, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 381 HGB, sofern der Kunde Kaufmann ist.

2.

Fordert der Kunde die Luckey GmbH zur Beseitigung eines Mangels auf, wird die Luckey GmbH den Liefergegenstand prüfen. Stellt sich heraus, dass ein Mangel vorliegt, trägt die Luckey GmbH die Kosten für Prüfung und Nacherfüllung. Liegt dagegen kein Mangel vor, ist der Kunde - sofern er Kaufmann ist - verpflichtet, der Luckey GmbH die durch das unberechtigte Verlangen entstandenen Kosten (bspw. für Transport, Anfahrt, Arbeit, Material) zu ersetzen.

IV. Zusätzliche Bedingungen für Verträge, die eine Montage beinhalten

§ 14 Abnahme, Teilabnahmen

1.

Das seitens der Luckey GmbH erbrachte Werk gilt auch ohne Erklärung des Kunden mit Ablauf von sechs Wochen ab dem Tag der Fertigstellung als abgenommen, wenn

- das Werk vollständig und mangelfrei erbracht ist und
- die Luckey GmbH den Kunden innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen sowohl unter Mitteilung der Fertigstellung zur Abnahme binnen einer angemessenen Frist aufgefordert hat als auch dem Kunden (bei fruchtlosem Ablauf der ersten Frist) eine angemessene Nachfrist zur Abgabe der Abnahmeerklärung gesetzt hat und
- sie den Kunden im Rahmen mindestens einer dieser Fristsetzungen darauf hingewiesen hat, dass die Abnahmewirkung mit Ablauf des Zeitraums von sechs Wochen eintreten wird und

- der Kunde die Abnahme nicht fristgerecht erklärt hat.

2.

Die Luckey GmbH kann die Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung (Teilabnahme) verlangen.

§ 15. Abschlagszahlungen

1.

Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Kunden nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

2.

Abschlagszahlungen sind fällig mit Teilabnahme der zugrunde liegenden Leistungen und Zugang der Abschlagsrechnung. Fordert die Luckey GmbH keine Teilabnahme, werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen binnen 10 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig.

§ 16. Unmöglichkeit, Verzögerung

1.

Die Luckey GmbH haftet nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung oder für Verzögerungen in der Ausführung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Luckey GmbH nicht zu vertreten hat. Dies können sein z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, soweit die Luckey GmbH dies nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse der Luckey GmbH die Ausführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Luckey GmbH zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Ausführungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Ausführung unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Luckey GmbH den Vertrag kündigen.

Die Luckey GmbH wird den Kunden in diesen Fällen unverzüglich darüber unterrichten, dass eine Ausführung nicht möglich ist.

2.

Verzögert sich die Ausführung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, hat er der Luckey GmbH den entstandenen Schaden zu ersetzen.

3.

Gerät die Luckey GmbH mit einer Leistung in Verzug oder wird die Luckey GmbH eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Luckey GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

1.

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln im Eigentum der Luckey GmbH.

2.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Luckey GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

3.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Luckey GmbH, ohne dass diese hierauf verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Luckey GmbH. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht der Luckey GmbH gehörender Ware erwirbt die Luckey GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Abs. 6 auf die Luckey GmbH auch tatsächlich übergehen.

5.

Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch die Luckey GmbH infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

6.

a)

Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an die Luckey GmbH ab. Die Luckey GmbH nimmt diese Abtretung an.

b)

Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat die Luckey GmbH hieran in Höhe ihrer Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

c)

Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung der Luckey GmbH sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die Luckey GmbH ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an die Luckey GmbH weiter.

Die Luckey GmbH nimmt diese Abtretung an.

7.

Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall wird die Luckey GmbH hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Luckey GmbH auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, der Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum u.s.w. auszuhändigen und der Luckey GmbH alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

8.

Übersteigt der Wert der für die Luckey GmbH bestehenden Sicherheiten deren sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Luckey GmbH auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung der Luckey GmbH beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

9.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Luckey GmbH unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

10.

Nimmt die Luckey GmbH aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Luckey GmbH dies ausdrücklich erklärt. Die Luckey GmbH kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

11.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für die Luckey GmbH unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die Luckey GmbH in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

Die Luckey GmbH nimmt die Abtretung an.

12.

Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderform bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die die Luckey GmbH im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.